

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: info.gd@zg.ch
Kanton Zug
Gesundheitsdirektion
Neugasse 2
6301 Zug

**Alter: Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes über Ergänzungsleistungen;
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Februar 2025 mit der Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung (EG ELG). Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung wie gewünscht in elektronischer Form als PDF und als Word-Version.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung beabsichtigt der Regierungsrat, das EG ELG im Kanton Zug zu revidieren. Hintergrund dieser Anpassung ist die unzureichende finanzielle Abdeckung von Heimaufenthalten durch die heutigen Ergänzungsleistungen, insbesondere in spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen.

Ziel der Revision ist es, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass die Finanzierung von Heimaufenthalten realitätsnah, bedarfsgerecht und im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgen kann. Zu diesem Zweck soll dem Regierungsrat neu die Kompetenz übertragen werden, die Höchstgrenze für die bei allgemeinen Pflegeheimaufenthalten anrechenbaren Kosten künftig unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenentwicklung festzulegen. In der Vergangenheit hielten die Anpassungen der EL-Maximaltarife längst nicht immer Schritt mit der effektiven Kostensteigerung. Dadurch entstanden für die Betroffenen immer grössere Lücken. Teilweise mussten diese durch die Gemeinden gedeckt werden.

Weiter ist vorgesehen, dass bei medizinisch indizierten Aufenthalten in spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen die effektiv in Rechnung gestellten Aufenthaltskosten vollständig anerkannt werden, ohne dass eine Höchstgrenze zur Anwendung gelangt. Damit soll sichergestellt werden, dass betroffene Personen nicht in die Sozialhilfe gedrängt werden und die Gemeinden nicht länger für die ungedeckten Restkosten aufkommen müssen.

Die Gesetzesvorlage stärkt damit die finanzielle Absicherung pflegebedürftiger Personen und erhöht gleichzeitig die Flexibilität des Regierungsrats, um zeitnah auf Kostenentwicklungen im Pflegebereich reagieren zu können. Sie stellt eine ausgewogene und praxistaugliche Lösung dar, die sowohl den Bedürfnissen der Betroffenen als auch den finanziellen Rahmenbedingungen von Kanton und Gemeinden Rechnung trägt.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln findet sich im Fragebogen im Anhang. Wir begrüßen die Teilrevision im Grundsatz.

Für die Möglichkeit der Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage

– Antwortformular als PDF und als Word-Version

Kopie

– Stadtzuger Kantonsratsmitglieder